



SCHULE
OBERRIEDEN

Schule Oberrieden

Merkblatt Zuteilungen

16. November 2015

(ersetzt das Zuteilungsreglement
vom 24. September 2015)

Inhaltsverzeichnis

1	Zuteilung in den Kindergarten	1
1.1	Orientierung der Eltern.....	1
1.2	Beteiligte	1
1.3	Zuteilungskriterien	1
1.4	Zuteilungswünsche.....	2
1.5	Zuteilungsentscheid	2
2	Zuteilungen in die 1. und 4. Primarklasse	2
2.1.	Beteiligte	2
2.2	Zuteilungskriterien	2
2.2.1	Zuteilung in die 1. Klasse	2
2.2.2	Zuteilung in die 4. Klasse	2
2.3	Zuteilungswünsche.....	3
2.4	Zuteilungsentscheid	3
3	Zuteilung zur Sekundarstufe	3
4	Rechtliche Grundlagen	3

1 Zuteilung in den Kindergarten

1.1 Orientierung der Eltern

Anfang Januar versendet die Schulverwaltung an alle Eltern von schulpflichtigen Kindern ab dem nachfolgenden Schuljahr das Anmeldeformular für den Kindergarten zusammen mit einem Brief. Die Eltern werden zudem an einen Informationsabend zum Kindergarteneintritt eingeladen.

1.2 Beteiligte

Nach Eingang aller Anmeldeformulare Ende Januar nimmt die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung eine provisorische Zuteilung vor. Danach geht diese ins Kindergartenteam zur Vernehmlassung. Die Schulleitung trifft den definitiven Zuteilungsentscheid.

1.3 Zuteilungskriterien

– Geografische Zuteilung

Die Kinder werden gemäss Einzugsgebiet den Kindergärten zugeteilt. Die Grenzen der Einzugsgebiete können von Jahr zu Jahr variieren.

– Klassengrösse und Klassenzusammensetzung

Die Schule Oberrieden achtet darauf, dass die Klassengrössen und -zusammensetzungen möglichst gleichmässig sind. Wenn die Ausgewogenheit nicht gewährleistet werden kann (Schülerzahlen, Fremdsprachigkeit, Geschlecht etc.), stellen die Verantwortlichen dieses Kriterium für die Zuteilung über das geografische.

– Geschwister

Nach Möglichkeit werden Geschwister im gleichen Kindergarten platziert. Auf Wunsch der Eltern kann ein anderer Kindergarten gewählt werden, wenn die Klassengrösse und -zusammensetzung dies zulässt.

– Schulgänzende Betreuung (SeB)

Der Besuch der SeB hat keinen Einfluss auf die Zuteilung zu den Kindergärten. Sie sind alle dezentral und die SeB kann von allen Kindergartenstandorten aus in angemessener Zeit erreicht werden. Von den Sommerferien bis zu den Herbstferien leistet die Schule Begleitdienst für die Erstkindergartenkinder der Kindergärten Im Boden und Büelhalden.

1.4 Zuteilungswünsche

Begründete Wünsche können mit dem Anmeldeformular schriftlich eingebracht werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht, da es sich bei der Zuteilung um einen schulorganisatorischen Entscheid handelt.

1.5 Zuteilungsentscheid

Die Schulverwaltung sendet den Eltern den Zuteilungsbrief in der Regel Ende Mai.

2 Zuteilungen in die 1. und 4. Primarklasse

2.1. Beteiligte

- Schulleitung
- „abgebende“ Lehrpersonen
- falls die Situation es verlangt, die zukünftigen Lehrpersonen

2.2 Zuteilungskriterien

2.2.1 Zuteilung in die 1. Klasse

Die Schulleitung verteilt die Kinder aller Kindergärten gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Volksschulamts (VSA) und aufgrund der Vorbereitungsarbeiten der Kindergartenlehrpersonen auf die ersten Primarklassen.

Bei der Zuteilung werden ebenfalls beachtet:

- Sonderpädagogische Massnahmen
- Fremdsprachigkeit
- Sozialverhalten
- Kinderkombinationen

2.2.2 Zuteilung in die 4. Klasse

In der Regel werden die Klassen mit dem Übertritt in die 4. Klasse neu durchmischt. Die Drittklasskinder werden nach Geschlecht und Leistungsstärke eingeteilt. Die für die Zuteilung verantwortlichen Personen achten darauf, dass die Schüler und Schülerinnen der bestehenden Klassen gleichmässig in die neu zu bildenden Klassen eingeteilt werden.

Bei der Zuteilung werden ebenfalls beachtet:

- Sonderpädagogische Massnahmen
- Fremdsprachigkeit

- Sozialverhalten
- Kinderkombinationen

2.3 Zuteilungswünsche

Begründete Wünsche können bis Ende März bei der Schulleitung schriftlich eingebracht werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht, da es sich bei der Zuteilung um einen schulorganisatorischen Entscheid handelt.

2.4 Zuteilungsentscheid

Die Schulverwaltung sendet den Eltern den Zuteilungsbrief in der Regel Ende Mai.

3 Zuteilung zur Sekundarstufe

Im Dezember erstellen die 6.-Klass-Lehrpersonen auf Basis der 1.-Semester-Zeugnisse eine Gesamtbeurteilung und eine provisorische Übertrittsempfehlung zuhanden der Sek-Schulleitung. Ende Februar nimmt der Einstufungskonvent 1 eine provisorische Zuteilung vor. Die Klassenlehrperson erstellt die Formulare „Zuteilungsempfehlung“ und übergibt diese der Schulleitung. Anfang März verschickt die Schulverwaltung die von der Schulleitung Primarstufe unterzeichnete Zuteilungsempfehlung mit Begleitbrief an die Eltern. Ab KW 10 führt die Klassenlehrperson das Elterngespräch über die provisorische Zuteilung in Anwesenheit der Schülerin bzw. des Schülers. Das Gesprächsergebnis wird auf dem Formular Zuteilungsantrag 1 schriftlich festgehalten. Die Schulverwaltung sendet den Eltern den Zuteilungsbrief in der Regel Ende Mai.

4 Rechtliche Grundlagen

Bei den Zuteilungen von Schülerinnen und Schülern zu den Klassen, richtet sich die Schule Oberrieden nach den gesetzlichen Grundlagen des Volksschulgesetzes und der Volksschulverordnung.

Volksschulgesetz (VSG) §4 bis §7:

§4 Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe.

§5 Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein*. Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre. Der Übertritt in die Primarstufe kann ausnahmsweise nach einem oder drei Jahren erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

* **Übergangsregelung:** Kinder, die bis zum Stichtag eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Anfang des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein. Durch die Inkraftsetzung des

HarmoS-Konkordats per 1. August 2009 verschiebt sich der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten seit 2014 jährlich um einen halben Monat. Damit kann verhindert werden, dass ein Schülerjahrgang zu gross wird. Die Stichtag-Verschiebung endet 2019/20 mit dem definitiven Stichtag 31. Juli.

§6 Die Primarstufe dauert sechs Jahre. Nach drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse.

§7 Die Sekundarstufe dauert drei Jahre und umfasst in der Regel zwei oder drei Abteilungen.

Volksschulverordnung (VSV) §25:

1 Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter.

Die Zuteilung zur Sekundarstufe erfolgt gemäss §39 der Volksschulverordnung:

Abs. 1: Entscheide betreffend den Übertritt in die Sekundarstufe werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an dem wenigstens die Klassenlehrperson und ein Elternteil teilnehmen.

Abs. 2: Sind sich die Klassenlehrperson und die Eltern nicht einig, findet ein weiteres Gespräch statt, an dem auch die Schulleitung und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilnehmen.

Abs. 3: Kann auch so keine Einigung erzielt werden, überweist die Schulleitung die Akten der für die Sekundarstufe zuständigen Schulpflege zur Entscheidung.

Weitere Informationen: www.vsa.zh.ch Schulstufen und Schulen

Dieses Merkblatt ersetzt das Reglement vom 24. September 2012. Es ist an der Schulpflegesitzung vom 16. November 2015 zur Kenntnis genommen worden und tritt per Schuljahr 2015/16 in Kraft.